



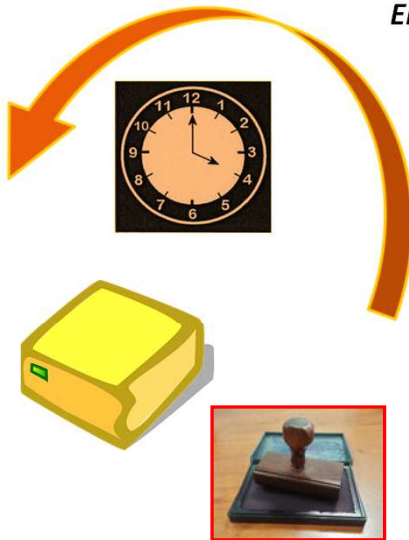
*Autonome Region Trentino-Südtirol*

# **Einleitende Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörde**

Gemeindewahlen *Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse*



**Einleitende Amtshandlungen vor Einsetzung  
der Sprengelwahlbehörde (1)**



Der Vorsitzende nimmt am Samstag vor 16.00 Uhr vom Bürgermeister oder von einer von diesem bevollmächtigten Person Nachstehendes in Empfang:

- das eingerichtete Wahllokal
- das für die Wahlhandlungen erforderliche Material
- die Wählerlisten
- die Stimmzettel
- die Verzeichnisse der Wahlberechtigten
- den Sprengelstempel in einem versiegelten Umschlag



Der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde muss vor 16.00 Uhr des Tages vor dem Wahltag in den Räumen der Sprengelwahlbehörde vom Bürgermeister oder von einer von diesem bevollmächtigten Person Nachstehendes in Empfang nehmen:

das eingerichtete Wahllokal;

das für die Wahlhandlungen erforderliche Material (Urne, Kopierstifte, Verzeichnisse, Plakate usw.)

die Wählerlisten;

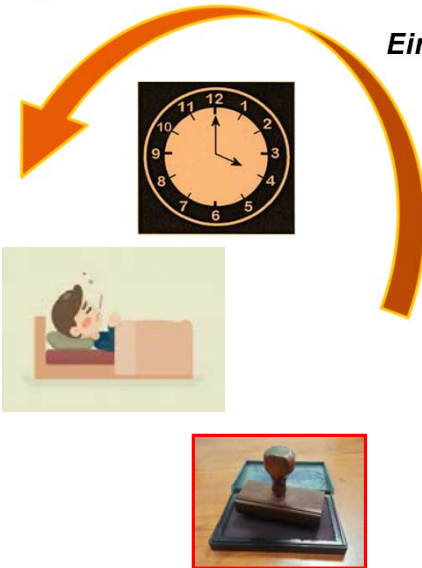
die Stimmzettel;

die Verzeichnisse der Wahlberechtigten;

den Sprengelstempel in einem versiegelten Umschlag.

Über die Übergabe dieses Materials ist eine spezifische Niederschrift in zweifacher Ausfertigung abzufassen. Der Vorsitzende behält eine Ausfertigung der Niederschrift ein und händigt die andere Ausfertigung dem Bürgermeister oder der von diesem bevollmächtigten Person aus.

***Einleitende Amtshandlungen vor Einsetzung  
der Sprengelwahlbehörde (2)***



Für die Wahlsprengel, in denen sich schwerstkranke Wähler, Krankenhäuser oder Pflegeanstalten mit weniger als 199 Betten oder Straf- und Untersuchungshaftanstalten befinden, und für die Krankenhauswahlsprengel, wenn im Krankenhaus Personen untergebracht sind, die sich nicht in die Wahlkabine begeben können, erhält der Vorsitzende außerdem:

- den Zusatzstempel in einem versiegelten Umschlag
- das Verzeichnis der weiteren zur Stimmabgabe zugelassenen Wähler
- das Material für die spezifischen Wahlhandlungen

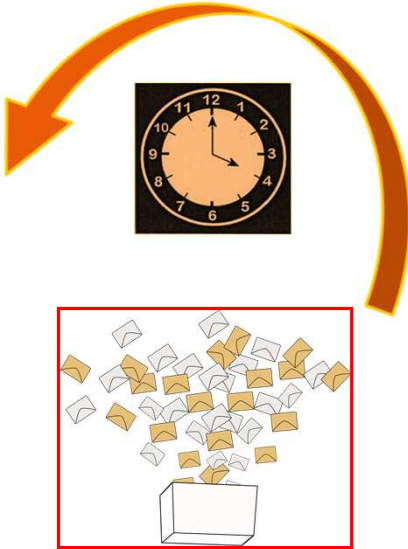


Für die Wahlsprengel, in denen sich schwerstkranke Wähler, Krankenhäuser oder Pflegeanstalten mit weniger als 199 Betten oder Straf- und Untersuchungshaftanstalten befinden, und für die Krankenhauswahlsprengel, wenn im Krankenhaus Personen untergebracht sind, die sich nicht in die Wahlkabine begeben können, erhält der Vorsitzende außerdem:

den Zusatzstempel in einem versiegelten Umschlag;

das Verzeichnis der weiteren zur Stimmabgabe zugelassenen Wähler;

das Material für die spezifischen Wahlhandlungen (Niederschriften, Zusatzlisten, Verzeichnisse usw.).



### Überprüfung des Wahllokals (1)

Der Vorsitzende überprüft die Einrichtung des Wahllokals, um eventuelle Missstände beseitigen zu können.

Insbesondere überprüft er die korrekte Anbringung und den für die ordnungsgemäße Tätigkeit angemessenen Zustand

- der Trennwand, der Wahlkabinen, des Amtstisches, der Urnen und der Urne mit den beglaubigten Stimmzetteln
- der Beleuchtung des Wahllokals und der Wahlkabinen

Außerdem überprüft er, dass der Wahlsprengel an den Eingängen gekennzeichnet wurde.



Der Vorsitzende überprüft die Einrichtung des Wahllokals, um eventuelle Missstände beseitigen zu können.

Insbesondere überprüft er die korrekte Anbringung der Trennwand, die das Wahllokal in zwei Bereiche teilt, die Wahlkabinen, den Amtstisch, die Wahlurnen und das Material für deren Versiegelung, die Urne mit den beglaubigten Stimmzetteln und die Angemessenheit der Beleuchtung des Wahllokals und der Wahlkabinen.

Der Vorsitzende überprüft ferner, dass die Zugangswege für das Publikum zum Wahlsprengel in geeigneter Weise gekennzeichnet sind.

Der Vorsitzende muss im Wahllokal den Hinweis über das Verbot der Benutzung von Bildaufnahmegeräten in den Wahlkabinen aushängen.

Der Vorsitzende ist nach der Übernahme der für die Wahl erforderlichen Unterlagen und Gegenstände für ihre Verwahrung verantwortlich.

### Überprüfung des Wahllokals (2)

Der Vorsitzende eines barrierefreien Wahlsprenghls muss sich außerdem vergewissern, dass im Wahllokal



- eine für gehbehinderte Wähler zugängliche Kabine aufgestellt und eventuell eine zweite Schreibplatte angebracht wurde
- ein spezifischer Tisch aufgestellt wurde, wenn keine zweite Schreibplatte in der Wahlkabine vorhanden ist
- die Einrichtung so aufgestellt ist, dass die gehbehinderten Wähler ihre Stimme abgeben, die Aufgaben eines Mitglieds der Wahlbehörde oder eines Listenvertreters wahrnehmen können
- die Zugangswege mit dem Piktogramm für den rollstuhlgerechten Zugang gekennzeichnet sind



Der Vorsitzende eines barrierefreien – d. h. mit Rollstuhl zugänglichen – Wahlsprenghls muss sich vergewissern, dass im Wahllokal mindestens eine für gehbehinderte Wähler leicht zugängliche Kabine aufgestellt ist.

Der Vorsitzende muss sich außerdem vergewissern, dass in dieser Kabine eine zweite eventuell klappbare Schreibplatte auf ungefähr 80 cm Höhe angebracht wurde.

Ist dies nicht der Fall, so lässt er einen Tisch in einer Weise aufstellen, dass die Stimmabgabe absolut geheim erfolgen kann.

Der Vorsitzende vergewissert sich, dass die Einrichtung des Wahllokals so aufgestellt ist, dass die gehbehinderten Wähler die Plakate mit den Kandidatenlisten lesen, ihre Stimme absolut geheim abgeben, die Aufgaben eines Mitglieds der Wahlbehörde oder eines Listenvertreters wahrnehmen und den Amtshandlungen der Wahlbehörde beiwohnen können.

Er muss sich schließlich vergewissern, dass die Zugangswege zum Wahlsprenghl mit dem Piktogramm für den rollstuhlgerechten Zugang gekennzeichnet sind.

***Abgabe mit der Direktion des  
Krankenhauses, der Pflege- oder  
Strafanstalt. Stimmabgabe am Domizil.***

Der Vorsitzende einer Sprengelwahlbehörde, der Pflegestätten mit weniger als 100 Betten zugeordnet sind, und der Vorsitzende der Sonderwahlbehörde, welche die Stimmen der Wähler in Pflegestätten oder Strafanstalten entgegennimmt, vereinbaren mit der Direktion der Pflegestätte oder Strafanstalt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Uhrzeit der Entgegennahme der Stimmen der dort untergebrachten Wähler. Auch bei Entgegennahme der Stimmen am Domizil wird die Uhrzeit festgesetzt und den betroffenen Wählern rechtzeitig mitgeteilt.



Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlhandlungen hat der Vorsitzende einer Sprengelwahlbehörde, der Pflegestätten mit weniger als 100 Betten zugeordnet sind, und der Vorsitzende der Sonderwahlbehörde, welche die Stimmen der Wähler in Pflegestätten oder Strafanstalten entgegennimmt, bereits vor Einsetzung der Wahlbehörde – im Einvernehmen mit dem Bürgermeister – mit der Direktion der Pflegestätte oder Strafanstalt die Uhrzeit zu vereinbaren, zu der sie die Stimmen der dort untergebrachten Wähler entgegennehmen werden.

Aus denselben Gründen hat der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde, der am Domizil der Wähler abgegebene Stimmen entgegennehmen muss, den betroffenen Wählern die Uhrzeit der Entgegennahme rechtzeitig – auch über die Gemeindeverwaltung – mitzuteilen.

### ***Einsetzung der Sprengelwahlbehörde***



Um 16.00 Uhr setzt der Vorsitzende die Wahlbehörde ein, indem er den Schriftführer und die Stimmzähler einberuft.

Der Vorsitzende weist einem der Stimmzähler die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden zu.

Er fordert die Listenvertreter auf, den Wahlhandlungen beizuwohnen.

Gleichzeitig wird auch die eventuelle Sonderwahlbehörde eingesetzt.



Um 16.00 Uhr des Tages vor dem Wahltag setzt der Vorsitzende die Wahlbehörde ein, indem er den von ihm gewählten Schriftführer und die Stimmzähler einberuft, deren Namen aus dem Auszug der Ernennungsniederschrift hervorgehen.

Der Vorsitzende muss demnach ihre Identität feststellen.

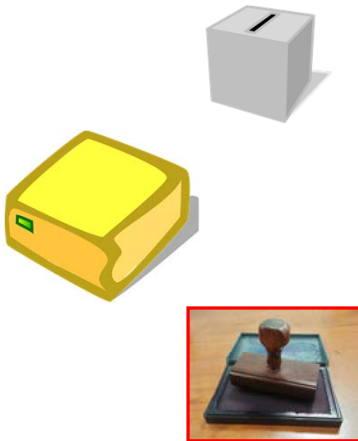
Er weist einem der Stimmzähler die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden zu.

Der Vorsitzende fordert die Listenvertreter auf, den Wahlhandlungen beiwohnen.

Gleichzeitig mit der Einsetzung der Sprengelwahlbehörde wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch die Sonderwahlbehörde eingesetzt.

Es müssen stets mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sein, damit die Amtshandlungen der Wahlbehörde gültig sind.

### Einleitende Amtshandlungen vor Beglaubigung der Stimmzettel (1)



Nach Einsetzung der Wahlbehörde lässt der Vorsitzende die Mitglieder Nachstehendes feststellen:

- die ordnungsgemäße Einrichtung und den Zustand der Urnen
  - die Unversehrtheit des Siegels auf dem Umschlag mit dem Sprengelstempel
- Er öffnet dann den Umschlag und lässt die Nummer des Stempels in der Niederschrift vermerken.

Wurde eine Sonderwahlbehörde oder mobile Wahlbehörde eingesetzt, so öffnet er den Umschlag mit dem entsprechenden Stempel nicht .



Unmittelbar nach Einsetzung der Wahlbehörde lässt der Vorsitzende die Mitglieder die ordnungsgemäße Einrichtung des Wahllokals und den tadellosen Zustand der Urnen feststellen sowie die Unversehrtheit des Siegels auf dem Umschlag mit dem Sprengelstempel überprüfen. Danach öffnet er den Umschlag und lässt die Nummer des Stempels in der Niederschrift vermerken.

Der Vorsitzende des Wahlsprengels, in dem Sonderwahlbehörden oder mobile Wahlbehörden eingesetzt wurden, überprüft außerdem, ob auch der jeweilige Stempel übergeben wurde, ohne jedoch den versiegelten Umschlag zu öffnen.

Im Wahllokal sind außerdem das Plakat mit den Kandidaturen und das Plakat mit den Modalitäten für die Stimmabgabe anzubringen.



### **Einleitende Amtshandlungen vor Beglaubigung der Stimmzettel (2)**



Der Vorsitzende vermerkt in den Wählerlisten:

- die zur Stimmabgabe am Domizil, in der Pflegeanstalt, im Krankenhaus oder in der Strafanstalt zugelassenen Wähler
- die Wähler, die das Wahlrecht verloren haben.

Sodann wird die Anzahl der im Wahlsprengel wahlberechtigten Wähler festgestellt.



Der Vorsitzende bringt in den Sprengelwählerlisten auf der Grundlage der ihm vom Bürgermeister ausgehändigten Verzeichnisse einen spezifischen Vermerk neben dem Namen nachstehender Wähler an:

in Krankenhäusern oder Pflegeanstalten untergebrachten Wähler, die um Zulassung zur Stimmabgabe in der Pflegestätte angesucht haben;

inhaftierte Wähler, die um Zulassung zur Stimmabgabe in der Strafanstalt angesucht haben;

Personen, die das Wahlrecht verloren haben;

Wähler des Sprengels, deren am Domizil abgegebene Stimme von der Wahlbehörde eines anderen Sprengels der Gemeinde entgegengenommen wird;

Wähler des Sprengels, deren am Domizil abgegebene Stimme von der Sprengelwahlbehörde entgegengenommen wird.

Die Namen der Wähler anderer Sprengel derselben Gemeinde, deren am Domizil abgegebene Stimme von der Sprengelwahlbehörde entgegengenommen wird, werden am Ende der Sprengelwählerlisten hinzugefügt.

**Feststellung der Anzahl der dem Wahlsprengel zugeordneten Wähler**

in den Wählerlisten des Sprengels eingetragene Wähler + eventuelle in der Zusatzliste der wahlberechtigten EU-Bürger eingetragene Wähler + eventuelle in Pflegestätten oder Strafanstalten untergebrachte Wähler + eventuelle Wähler, die ihre Stimme am Domizil im Sprengel abgeben - eventuelle in den Wählerlisten des Sprengels eingetragene Wähler, die ihre Stimme am Domizil in einem anderen Wahlsprengel der Gemeinde abgeben = Anzahl der dem Wahlsprengel zugeordneten Wähler	Der Vorsitzende berechnet auf der Grundlage der Anzahl der Wähler des Wahlsprengels die Anzahl der zu beglaubigenden Stimmzettel. In den Krankenhauswahlsprengeln und in den Wahlsprengeln mit Pflegestätten oder Strafanstalten ist die Anzahl der Wähler in dem vom Bürgermeister übermittelten Verzeichnis enthalten. Die Anzahl der zur Stimmabgabe am Domizil zugelassenen Wähler <ul style="list-style-type: none"> <li>wird hinzugezählt, wenn sie ihre Stimme im Wahlsprengel abgeben</li> <li>wird abgezogen, wenn die Wähler ihre Stimme in einem anderen Wahlsprengel abgeben.</li> </ul>
--	--



Der Vorsitzende berechnet aufgrund der Anzahl der Wähler des Sprengels die Anzahl der zu beglaubigenden Stimmzettel.

Eventuelle in der Zusatzliste der wahlberechtigten EU-Bürger eingetragene Wähler sind bei der Anzahl der zu beglaubigenden Stimmzettel zu berücksichtigen.


In den Krankenhauswahlsprengeln und in den Wahlsprengeln, in deren Gebiet sich Pflegestätten oder Strafanstalten befinden, ist auch die Anzahl der dort zur Stimmabgabe zugelassenen Wähler zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Namen sind im jeweiligen, vom Bürgermeister übermittelten Verzeichnis eingetragen.

Bei der Berechnung der Anzahl der zu beglaubigenden Stimmzettel sind auch die zur Stimmabgabe am Domizil zugelassenen Wähler folgendermaßen zu berücksichtigen:

die Anzahl der Wähler, die nicht in den Wählerlisten des Sprengels eingetragen sind, aber in diesem Wahlsprengel wohnen, und deren Stimme am Domizil deshalb von der mobilen Wahlbehörde entgegenzunehmen ist, wird hinzugerechnet;

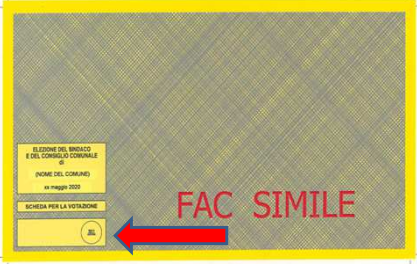
die Anzahl der in den Wählerlisten des Sprengels eingetragenen Wähler, die an ihrem Domizil in einem anderen Wahlsprengel wählen werden, wird hingegen abgezogen.

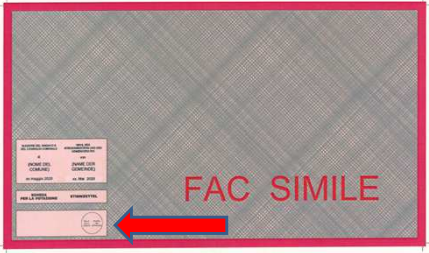


REGIONE AUTONOMA  
TRENTINO-ALTO ADIGE  
/SÜDTIROL  
AUTONOME REGION  
TRENTINO-SÜDTIROL

**Einleitende Amtshandlungen  
am Samstagnachmittag**

### **Beglaubigung der Stimmzettel (1)**






Die Stimmzettel werden beglaubigt, indem sie auf der Außenseite mit dem Sprengelstempel abgestempelt werden.

Die Stimmzettel dürfen weder nummeriert noch unterzeichnet werden.

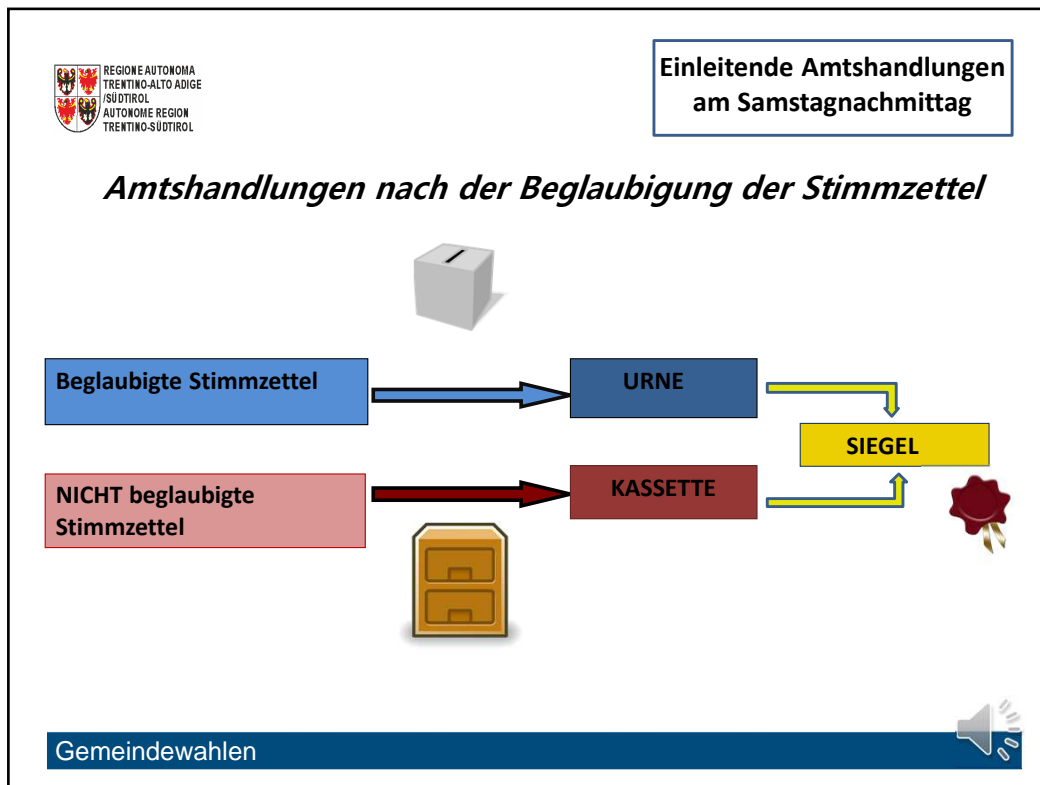
Gemeindewahlen



Nach Berechnung der Anzahl der Wähler des Sprengels und demzufolge der Anzahl der zu beglaubigenden Stimmzettel stellt der Vorsitzende die Unversehrtheit des Pakets mit den Stimmzetteln fest und öffnet es. Stellt der Vorsitzende bei der Öffnung des versiegelten Pakets mit den Stimmzetteln fest, dass nicht genügend zu beglaubigende Stimmzettel vorhanden sind oder dass nach der Beglaubigung zu wenige Stimmzettel übrig bleiben, meldet er dies unverzüglich dem Beauftragten des Wahlamts der Gemeinde, welcher eine weitere Lieferung mit Stimmzetteln an die Sprengelwahlbehörde veranlasst.

Die (in der Provinz Trient gelben und in der Provinz Bozen fuchsia und grauen) Stimmzettel werden beglaubigt, indem sie auf der Außenseite mit dem Sprengelstempel abgestempelt werden .

Die Stimmzettel für die Gemeindewahlen dürfen demnach weder nummeriert noch unterzeichnet werden.



Nach der Beglaubigung werden die Stimmzettel in die vollkommen leere Urne für die beglaubigten Stimmzettel gelegt.

Werden für die Wahl des Bürgermeisters und für die Wahl des Gemeinderats zwei verschiedene Stimmzettel verwendet (d. h. in den Gemeinden der Provinz Bozen bis zu 15.000 Einwohnern), so müssen auch die Urnen mit den Stimmzetteln für die Bürgermeisterwahl von den Urnen mit den Stimmzetteln für die Wahl des Gemeinderats getrennt sein.

Die Urne wird versiegelt, indem zwei Papierstreifen darauf geklebt werden, auf die der Vorsitzende, die Mitglieder der Wahlbehörde und die Listenvertreter ihre Unterschrift anbringen.

Die nicht beglaubigten Stimmzettel werden in einer Kassette aufbewahrt, die auf dieselbe Weise versiegelt wird.

Diese Stimmzettel dienen im Laufe der Stimmgabe zur Ersetzung der beglaubigten Stimmzettel, die beschädigt wurden, sowie der Stimmzettel, die Wählern übergeben werden, welche im Sprengel wahlberechtigt, jedoch nicht in den Sprengelwählerlisten eingetragen sind.

Nach Abschluss der Wahl sind die nicht beglaubigten und nicht verwendeten Stimmzettel dem Landesgericht zu übermitteln.

Anschließend werden der Sprengelstempel, die Niederschriften, die Schriftstücke, Dokumente und Unterlagen betreffend die Wahlhandlungen in einem Umschlag verschlossen.

### *Mitteilungen des Vorsitzenden*



Der Vorsitzende muss am Samstag zwei Mitteilungen weiterleiten:

- eine Mitteilung über die ordnungsgemäße Einsetzung der Wahlbehörde
- eine Mitteilung über den ordnungsgemäßen Abschluss der einleitenden Amtshandlungen



Der Vorsitzende muss am Samstag zwei Mitteilungen weiterleiten:

- eine Mitteilung über die ordnungsgemäße Einsetzung der Wahlbehörde;
- eine Mitteilung über den ordnungsgemäßen Abschluss der einleitenden Amtshandlungen.

In der Regel werden diese Mitteilungen dem zuständigen Bediensteten des Wahlamts der Gemeinde übergeben.

Der Vorsitzende muss in jedem Fall die vom Wahlamt der Gemeinde erteilten Anweisungen befolgen.



### Überwachung des Wahllokals



Der Vorsitzende vertagt daraufhin die Amtshandlungen auf 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages, löst die Versammlung auf, versiegelt zusammen mit den Stimmenzählern die Zugänge und beauftragt dann die Sicherheitskräfte mit der Überwachung des Wahllokals.



Der Vorsitzende vertagt daraufhin die Amtshandlungen auf 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages und löst die Versammlung auf.

Der Vorsitzende verschließt sodann zusammen mit den Stimmenzählern die Zugänge zum Wahllokal mit Papierklebestreifen, die so anzubringen sind, dass sie jeglicher Öffnungsversuch zum Reißen bringt, sodass eventuelle unerlaubte Öffnungen festgestellt werden können. Diese Papierstreifen werden mit der Unterschrift des Vorsitzenden und mindestens zweier Stimmenzähler versehen.

Schließlich beauftragt er die Sicherheitskräfte mit der Überwachung des Wahllokals.



**Einleitende Amtshandlungen  
am Samstagnachmittag**

**ENDE**

